

Beschluss Nr. 066/2021

Betreff:

Antrag des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des Öffentlichen Dienstes der Wallonie auf Ermächtigung, im Rahmen der Ausführung seiner gerichtspolizeilichen Aufträge, auf Informationen des Nationalregisters und des Registers der Personalausweise zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Dekrets vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Umweltgesetzbuches vom 27. Mai 2004;

Aufgrund des Dekrets vom 6. Mai 2019 über die Umweltkriminalität, das an einem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft tritt oder spätestens am 1. Juli 2022;

Aufgrund des Dekrets vom 27. März 2014 über die Flussfischerei, die Verwaltung der Fischzucht und die Fischereistrukturen;

Aufgrund des Feldgesetzbuches vom 7. Oktober 1886;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches

Beschließt am 10.12.2021

1. Allgemeiner Teil

Der Ermächtigungsantrag wird vom ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht. Dieser Antrag ergeht im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben allgemeinen Interesses, nämlich im Hinblick auf die ihm anvertrauten gerichtspolizeilichen Aufträge.

Die Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten (DSB) sind mitgeteilt worden.

2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller kann bereits eine Ermächtigung geltend machen, die vom König erteilt wurde, nämlich den Königlichen Erlass vom 29. März 1996 zur Ermächtigung des für die ländliche Entwicklung zuständigen Ministers der Wallonischen Regierung und verschiedener Bediensteter des Wallonischen Amtes für ländliche Entwicklung, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen.

Der Antragsteller verfügt ebenfalls über Ermächtigungen, die vom Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters und vom Minister der Sicherheit und des Innern erteilt wurden.

Es handelt sich um die Beschlüsse Nr. 31/2011 vom 18. Mai 2011, Nr. 90/2014 vom 29. Oktober 2014, Nr. 72/2013 vom 13. November 2013 und Nr. 03/2014 vom 22. Januar 2014.

Vorliegender Beschluss ersetzt die Ermächtigung, die dem Antragsteller durch die Beschlüsse Nr. 31/2011 vom 18. Mai 2011 und Nr. 90/2014 vom 29. Oktober 2014 erteilt wurde; diese Beschlüsse ermächtigten ihn, im Rahmen der Erfüllung seiner gerichtspolizeilichen Aufträge auf die Informationen in Bezug auf Name und Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Hauptwohnort, Beruf, Personenstand und Haushaltszusammensetzung sowie auf die Nationalregisternummer zuzugreifen.

Durch die vorerwähnten Beschlüsse wurde der Antragsteller zudem ermächtigt, auf den Überblick der Änderung dieser Informationen in einem Zeitraum von fünf Jahren zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen.

Sie werden folglich gegenstandslos.

Durch vorliegenden Antrag wird nämlich die Ermächtigung des Antragstellers, auf zusätzliche Daten des Nationalregisters und des Registers der Personalausweise zuzugreifen, bezweckt, jedoch im Rahmen derselben Zwecke, die in den vorherigen Beschlüssen angegeben wurden.

2.2 Prüfung "*Ratione personae*" des Antrags (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingereicht; diese Artikel beziehen sich auf öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts für Informationen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die ausdrücklich als solche anerkannt werden, erforderlich sind.

Aufgrund der Artikel 1 und 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind Umweltschutz, Naturschutz und Erhaltung der Natur Angelegenheiten, für die die Wallonische Region zuständig ist.

Der ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt ist in verschiedene Abteilungen aufgegliedert, darunter die Abteilung Polizei und Kontrollen (nachstehend "APK" genannt) und die Abteilung Natur und Forstwesen (nachstehend "ANF" genannt).

Diese Akteure, die nun zuständig sind, sind folglich beauftragt, für die Einhaltung verschiedener Rechtsvorschriften zu sorgen, wie das Dekret vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch, das Dekret vom 27. März 2014 über die Flussfischerei, die Verwaltung der Fischzucht und die Fischereistrukturen, das Gesetz vom 28. Februar 1882 über die Jagd und das Feldgesetzbuch vom 7. Oktober 1886.

In diesem Rahmen wird das Handeln des Antragstellers durch Buch I des Umweltgesetzbuches vom 27. Mai 2004, durch die mit den Artikeln D.138 und folgenden desselben Gesetzbuches (dekretaler Teil) verbundenen Rechtsvorschriften und durch Teil VIII im verordnungsrechtlichen Teil von Buch I des Umweltgesetzbuches geregelt. Es wird darauf hingewiesen, dass Buch I Teil VIII des Umweltgesetzbuches mit den Artikeln D.138 bis D.171 durch Artikel 1 des Dekrets vom 6. Mai 2019 über die Umweltkriminalität abgeändert wird, das an einem von der Wallonischen Regierung festgelegten Datum oder spätestens am 1. Juli 2022 in Kraft treten wird.

Da der Antrag des Antragstellers in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 fällt, ist er folglich zulässig.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Von vorliegender Ermächtigung sind Personen, die möglicherweise einen Umweltverstoß begangen haben oder daran beteiligt waren (Zuwiderhandelnde), und Haushaltsmitglieder betroffen (wenn ein Umweltverstoß an einen Ort gebunden ist, sollten sowohl zur Belastung als auch zur Entlastung alle Haushaltsmitglieder mit Wohnsitz an diesem Ort vernommen werden können).

Zudem können im Rahmen einer Untersuchung, bei der ein Zeuge vernommen werden muss, der nicht selbst für den Verstoß verantwortlich ist, Informationen beantragt werden. Da seine Identifizierung und seine Zeugenaussage die Identifizierung des für den Verstoß Verantwortlichen ermöglichen, muss er mit Genauigkeit identifiziert werden können.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Vorbemerkung in Bezug auf die Verarbeitung von strafrechtlichen Daten

Bei Anträgen, die im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen eingereicht werden, muss folgende Vorbemerkung gemacht werden:

Im Rahmen der DSGVO und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates muss beim Auferlegen von Sanktionen nicht die belgische Begriffsbestimmung einer Straftat verwendet werden, sondern die europäische. Hierfür können die

Kriterien des Urteils Engel u.a./Niederlande des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angewandt werden.¹

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat diesen Standpunkt in seiner Rechtsprechung anerkannt.² Wenn eine Sanktion gemäß diesen Kriterien nicht als strafrechtliche Sanktion gilt, ist die DSGVO uneingeschränkt anwendbar und gilt die Verarbeitung als gewöhnliche Verarbeitung.

Wenn die Engel-Kriterien jedoch zur Qualifizierung als strafrechtliche Sanktion führen, muss folgende Frage gestellt werden: Fällt die datenverarbeitende Instanz unter das Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten?

Wenn ja, ist nicht die DSGVO anwendbar, sondern gemäß der Richtlinie 2016/680 das Gesetz vom 30. Juli 2018. Ist die Instanz im vorerwähnten Gesetz vom 30. Juli 2018 nicht aufgenommen, ist die DSGVO wohl anwendbar und muss die Verarbeitung unter den Einschränkungen von Artikel 10 der DSGVO erfolgen.

Es obliegt dem Antragsteller, den oben erwähnten Rechtsvorschriften nachzukommen und die in Artikel 36 der DSGVO erwähnte Datenschutzbehörde wenn nötig um zusätzliche Empfehlungen zu bitten.

2.4.2 Kontext des Antrags

Die von vorliegender Ermächtigung betroffene Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben allgemeinen Interesses, die dem Antragsteller obliegen, nämlich die Suche nach Personen, die möglicherweise einen Umweltverstoß begangen haben oder daran beteiligt waren.

Der Antragsteller ist nämlich gemäß den vorerwähnten Rechtsvorschriften und Regelungen mit der Ermittlung und Feststellung von Umweltverstößen beauftragt (vgl. Teil VIII mit dem Titel "Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich" in Buch I des Umweltgesetzbuches, insbesondere die Artikel D.138, D.140, R.87 und R.89)³.

Darüber hinaus ist der Dienst des sanktionierenden Beamten mit der Verfolgung und Auferlegung von Verwaltungssanktionen gemäß dem Umweltgesetzbuch beauftragt (vgl. Teil VIII mit dem Titel "Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich", insbesondere die Artikel D.138, D.139, D.160, D.162, D.163 und R.114)⁴.

- ⇒ In Anbetracht des Vorhergehenden kann der Antrag folglich als begründet und können die verfolgten Zwecke als bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne der Artikel 5, 8 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen angesehen werden.

¹(Plenum), Urteil *Engel u.a./Niederlande*, 8. Juni 1976, Nr. 5370/72.

²(große Kammer), Urteil *Prokurator Generalny gegen Łukasz Marcin Bonda*, 5. Juni 2012, C-489/10, EU:C:2012:319.

³ Es wird darauf hingewiesen, dass die Artikel D.138 und D.140 von Buch I Teil VIII des Umweltgesetzbuches, die durch Artikel 1 des Dekrets vom 6. Mai 2019 über die Umweltkriminalität abgeändert werden, das an einem von der Wallonischen Regierung festgelegten Datum oder spätestens am 1. Juli 2022 in Kraft treten wird, jedoch unverändert bleiben werden.

⁴ Es wird erneut darauf hingewiesen, dass genauso wie die Artikel D.138 und D.140 auch die Artikel D.139, D.160, D.162, D.163 von Buch I Teil VIII des Umweltgesetzbuches, die durch Artikel 1 des Dekrets vom 6. Mai 2019 über die Umweltkriminalität abgeändert werden, das an einem von der Wallonischen Regierung festgelegten Datum oder spätestens am 1. Juli 2022 in Kraft treten wird, jedoch unverändert bleiben werden.

2.4.3 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB und eine Beschreibung der angenommenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten mitgeteilt. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Antragsteller eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Der Antragsteller wird jedoch daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht - Prüfung der Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Daten aus dem Nationalregister und den Bevölkerungsregistern

2.5.1.1 Name und Vornamen

Die Information in Bezug auf Name und Vornamen ist für die Ausübung der Aufgaben der Ermittlung und Feststellung von Verstößen erforderlich. Es geht nämlich darum, die Identität der verdächtigten Personen mit Genauigkeit festzustellen.

Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann der Zugriff auf diese Information gewährt werden.

2.5.1.2 Geburtsort und -datum

Die Information in Bezug auf Geburtsort und -datum ermöglicht es einerseits, die Identität der verdächtigten Personen festzustellen, und andererseits, in Bezug auf das Geburtsdatum festzustellen, ob ein Minderjähriger den Verstoß begangen hat, und in diesem Fall die Vormunde zu kontaktieren.

Der Zugriff auf diese Information ist unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.1.3 Geschlecht

Der Antragsteller beantragt die Mitteilung der Information in Bezug auf das Geschlecht mit dem Hinweis darauf, dass es notwendig sei, die Betreffenden eindeutig zu identifizieren, insbesondere im Falle eines Identitätsdiebstahls.

Angesichts der Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der die Tendenz zur Geschlechtsneutralität immer stärker wird, und im Hinblick auf die Beschränkung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts muss diese sensible Information im Allgemeinen auf vorsichtige und außergewöhnliche Weise behandelt werden, nämlich auf der Grundlage von Gesetzesbestimmungen, in denen eindeutig belegt ist, dass der Zugriff auf diese Information erforderlich ist.

Angesichts der geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Möglichkeit der Änderung der Registrierung des Geschlechts und des Entscheids Nr. 99/2019 des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Juni 2019 über eine Klage auf Teilnichtigkeit des Gesetzes vom 25. Juni 2017 zur Reform von Regelungen in Bezug auf Transgender hinsichtlich des Vermerks einer Änderung der Registrierung des Geschlechts in den Personenstandsunterlagen und der Folgen daraus muss festgestellt werden, dass die Information in Bezug auf das Geschlecht immer weniger ein relevanter Faktor für die Identifizierung einer natürlichen Person ist.

Folglich wird der Zugriff auf diese Information nicht gewährt.

2.5.1.4 Staatsangehörigkeit

Der Antragsteller erklärt, dass die Ausübung der Aufgaben der Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen das Recht voraussetzt, die Identität der kontrollierten Personen mit Sicherheit festzustellen und somit die oben erwähnten Zwecke zu erfüllen.

Da der Antragsteller ermächtigt wird, auf die Informationen in Bezug auf Name, Vornamen, Geburtsdatum und Nationalregisternummer zuzugreifen, ist die Information in Bezug auf die Staatsangehörigkeit nicht erforderlich, um die betreffende Person identifizieren zu können.

Der Zugriff auf diese Information würde über den verfolgten Zweck hinauszugehen und wird folglich nicht gewährt.

2.5.1.5 Hauptwohnort

Die Information wird benutzt, um auf frischer Tat ertappte Personen zu identifizieren, um die Adresse einer Person zu suchen, die auf Anweisung der Staatsanwaltschaft vernommen werden soll, und allgemein zur Durchführung von Aufgaben, die mit gerichtlichen Untersuchungen verbunden sind, wie die Prüfung von Identifizierungsdaten, die anhand der Personalausweise von Personen für die Erstellung und Notifizierung von Protokollen gesammelt werden, und die Überwachung der Einhaltung von Zwangsmaßnahmen, die von Bediensteten gegen Zuwiderhandelnde verhängt werden.

Die Adresse ist auch für den Versand von Schreiben in der weiteren Bearbeitung der Akten erforderlich.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.1.6 Nur Sterbedatum

Die Information in Bezug auf das Sterbedatum ist erforderlich, um im Falle des Todes einer Person informiert zu sein und den Versand von unnötigen Schreiben zu vermeiden.

In manchen Fällen setzt der Tod des Zuwiderhandelnden außerdem Verfolgungen ein Ende.

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Sterbedatum ist unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.1.7 Haushaltszusammensetzung

Wenn ein Umweltverstoß mit einem Ort verbunden ist, sollten alle Haushaltsmitglieder mit Wohnsitz an diesem Ort sowohl zur Belastung als auch zur Entlastung vernommen werden können.

Diese Information ist zudem während der Untersuchung erforderlich, um eine mögliche Beteiligung/Beihilfe zu überprüfen.

Der Zugriff auf diese Information ist unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

[2.5.1.8 Handlungsfähigkeit - Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist](#)

Diese Information ist für die Erfüllung der Aufträge der Gerichtspolizeibediensteten und -offiziere und des sanktionierenden Beamten erforderlich, um die Identität des/der Zuwiderhandelnden sicher festzustellen und um festzustellen, ob das Protokoll der Person zu übermitteln ist, die mit seiner/ihrer Vertretung beauftragt ist.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

[2.5.1.9 Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist](#)

Der Zugriff auf die Information ist erforderlich, um bei einem Verstoß, den ein Minderjähriger begangen hat, die Eltern zu identifizieren. In diesem Fall sollte der Antragsteller die Personen kontaktieren können, die die elterliche Autorität gegenüber dem Minderjährigen ausüben.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich - nur im Falle eines von einem Minderjährigen begangenen Verstoßes - gewährt.

[2.5.1.10 Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist](#)

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf die Abstammung in absteigender Linie ist im Rahmen von Untersuchungen erforderlich, die vom Antragsteller durchgeführt werden, um die mögliche Beteiligung/Beihilfe der Nachkommen am Verstoß zu überprüfen.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

[2.5.1.11 Rechtsstellung eines für mündig erklärten Minderjährigen](#)

Genauso wie bei der Information in Bezug auf die Abstammung in aufsteigender Linie ist es wichtig, dass der Antragsteller auf die Information in Bezug auf die Rechtsstellung eines für mündig erklärten Minderjährigen zugreifen kann, wenn ein Minderjähriger einen Verstoß begangen hat.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

[2.5.1.12 Name, Vorname und Adresse des in Anwendung der Artikel 389 und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Vormunds und Gegenvormunds eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen](#)

Der Zugriff auf die Information ist erforderlich, um bei einem Verstoß, den ein Minderjähriger begangen hat, die Vormunde zu identifizieren. In diesem Fall sollte der Antragsteller die Personen kontaktieren können, die für den Minderjährigen verantwortlich sind.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich - nur im Falle eines von einem Minderjährigen begangenen Verstoßes - gewährt.

[2.5.1.13 Name, Vorname und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist](#)

Zusätzlich zu der Information in Bezug auf die Abstammung in aufsteigender Linie ist diese Information notwendig, damit der Antragsteller bei einem Verstoß, den ein Minderjähriger begangen hat, nur den Elternteil kontaktiert, der die elterliche Autorität ausübt.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

[2.5.1.14 Angabe der Tatsache, dass der Minderjährige zeitweise, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung der Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches nicht seinen Hauptwohrtort hat; dieser Vermerk erfolgt auf Antrag des Unterbringers](#)

Bei einem Verstoß, den ein Minderjährige begangen hat, ist es wichtig, dass der Antragsteller die Eltern kontaktieren kann, auch wenn diese nicht mehr zusammenleben.

Bei einem Verstoß, den ein Minderjähriger begangen hat, ermöglicht diese Information dem Antragsteller außerdem, eine mögliche Beteiligung/Beihilfe der Eltern, einschließlich des Unterbringers, festzustellen.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

[2.5.1.15 Angabe der Tatsache, dass der Unterbringer im Sinne von Nr. 31 ein oder mehrere seiner minderjährigen Kinder, denen gegenüber die Abstammung feststeht, zeitweise aufnimmt, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung zwischen den Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches; die Identität des oder der betreffenden Minderjährigen wird ebenfalls angegeben](#)

Zur Begründung des Zugriffs auf diese Information wird auf den Kommentar der vorhergehenden Nummer verwiesen.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

[2.5.1.16 Nationalregisternummer](#)

Zur Gewährleistung der Qualität und Zuverlässigkeit des Austauschs sowie zur Vermeidung von Fehlern aufgrund von Namensgleichheit müssen jeder Person genaue und vollständige Daten zugeordnet werden können, die sie betreffen. Zudem muss die Interoperabilität zwischen den verschiedenen Datenquellen sichergestellt werden.

Zur Erfüllung dieser Zwecke scheint es am geeignetsten zu sein, auf die Nationalregisternummer als einmaligen Schlüssel zurückzugreifen.

Die Nationalregisternummer wird also sowohl als Erkennungsinformation als auch als Verbindungsschlüssel zu authentischen Quellen (insbesondere Nationalregister, Daten der DIV und Katasterangaben) benutzt.

Im Hinblick auf die vom Antragsteller verfolgten Zwecke werden der Zugriff auf die Erkennungsnummer des Nationalregisters und ihre Benutzung gewährt.

[2.5.2 Informationen aus dem Register der Personalausweise \(Passfoto\)](#)

Die Information in Bezug auf das Passfoto ist im Hinblick auf die Weiterverfolgung von Untersuchungen erforderlich. Sie ermöglicht dem Antragsteller beispielsweise, mit der richtigen Person zu kommunizieren, z. B. infolge von Zeugenaussagen.

Die Befugnisse der Bediensteten sind in Artikel D.146 von Buch I des Umweltgesetzbuches beschrieben.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf die verfolgten Zwecke verhältnismäßig und kann gewährt werden.

[2.5.3 Änderungen und Überblick](#)

Der Antragsteller möchte Mitteilung der Änderungen der Informationen, auf die Zugriff durch vorliegenden Beschluss gewährt wird, erhalten, um die Akte ordnungsgemäß zu verwalten und weiterzuverfolgen und um im Falle von Änderungen benachrichtigt zu sein.

Der Antragsteller möchte zudem dazu ermächtigt werden, auf den Überblick der Änderungen der Information in Bezug auf den Hauptwohntort in einem Zeitraum von dreißig Jahren zuzugreifen. Dieser Zeitraum ist durch die Anwendung der Bestimmungen über die Fristen und die Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung wegen Verbrechen und Vergehen wie in den Artikeln 21 und 22 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen gerechtfertigt.

Es kann nämlich notwendig sein, die Adresse eines Zuwiderhandelnden über einen Zeitraum von bis zu dreißig Jahren in der Vergangenheit suchen zu müssen.

Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke können die Mitteilung von Änderungen und der Zugriff auf den Überblick der Änderungen der Information in Bezug auf den Hauptwohntort gewährt werden.

Zu diesem Zweck muss der Antragsteller auf ein Referenzverzeichnis zurückgreifen, das ihm von einem Dienste-Integrator zur Verfügung gestellt wird. Der Antragsteller hat angegeben, dass er das Referenzverzeichnis des Dienste-Integrators ZDIA benutzen wird.

[2.6 Häufigkeit](#)

Sofern der Antragsteller seinen Auftrag fortlaufend ausführt, wird eine dauerhafte Ermächtigung, die beantragten Daten einzusehen und die Nationalregisternummer zu benutzen, erteilt.

[2.7 Befugte Personen](#)

Dem Antragsteller unterstellte Personen, die ermächtigt sind, auf die Daten zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen, sind Gerichtspolizeibedienstete und -offiziere der Abteilung Natur und Forstwesen (ANF) und der Abteilung Polizei und Kontrollen (APK), um die Prüfungen,

Kontrollen und Untersuchungen zur Ermittlung und Feststellung von Verstößen durchzuführen und um Protokolle zu erstellen.

Die Daten werden auch dem beauftragten sanktionierenden Beamten, den Juristen des Dienstes und dem Verwaltungspersonal des Dienstes des sanktionierenden Beamten mitgeteilt zwecks Anhörung von Zuwiderhandelnden und/oder ihren Vertretern, eventueller Auferlegung einer administrativen Geldbuße und/oder der Wiederinstandsetzung und, was das Verwaltungspersonal des Dienstes des sanktionierenden Beamten anbelangt, sowohl bei der Anmahnung und Notifizierung als auch bei der Beitreibung nicht gezahlter Geldbußen im Hinblick auf das Suchen und Ausdrucken von Auszügen des NR.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die die Nationalregisternummer benutzen und die Daten des Nationalregisters einsehen, zu erstellen. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt.

Eine unbefristete Ermächtigung kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Wir möchten den Antragsteller auf die Tatsache hinweisen, dass für den Fall, dass in der Zwischenzeit eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintritt, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, es dem Antragsteller obliegt, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.9 Mitteilung an Drittpersonen

Die Informationen werden dem Öffentlichen Dienst der Wallonie Steuerwesen mitgeteilt, damit er administrative Geldbußen oder vollstreckbare ermäßigte administrative Geldbußen Beitreiben kann; sie werden außerdem der Staatsanwaltschaft aufgrund des Umweltgesetzbuches und des Strafprozessgesetzbuches mitgeteilt, damit die Justiz sich mit der Feststellung eines Verstoßes befassen und angemessene Maßnahmen zur Bearbeitung ergreifen kann; schließlich werden sie den Rechtsanwälten mitgeteilt, die die betreffenden Personen vertreten (wie Zeugen, ÖDW, Zuwiderhandelnde usw.), damit sie auf Informationen einer Akte, die ihren Klienten betrifft, zugreifen und insbesondere Informationen über ihren Klienten, Drittpersonen oder beteiligte Parteien erhalten können.

Die Mitteilung von Daten an Drittpersonen ist möglich, sofern sie eine oder mehrere Aufträge des vorliegenden Antrags betrifft. Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Drittperson dafür verantwortlich sind, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

Wenn die Nationalregisternummer mitgeteilt wird, muss der Antragsteller sich ebenfalls vergewissern, dass die betreffende Drittperson ermächtigt ist, die Nationalregisternummer zu diesem Zweck zu benutzen.

2.10 Aufbewahrungsfrist

Die Informationen werden so lange aufbewahrt, wie die Akte anhängig ist oder Rechtsmittel möglich sind und mindestens für die gesetzliche Frist von zehn Jahren nach Abschluss des letztmöglichen Verfahrens.

Informationen, die nicht mehr für die Identifizierung eines Zuwiderhandelnden oder einer Drittperson, die die Identifizierung des Zuwiderhandelnden ermöglicht, erforderlich sind, werden gelöscht.

2.11 Datenübermittlung

Der Antragsteller hat eine Beschreibung der Datenübermittlung mitgeteilt. Dies wird zur Kenntnis genommen.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Informationen des Nationalregisters zuzugreifen:

- die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsort und -datum), 5 (Hauptwohntort), 6 (nur Sterbedatum), 8 (Personenstand), 9 (Haushaltszusammensetzung), 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist), 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie) und 16 (Vermerk der Verwandten in absteigender Linie) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 15 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde währenden Schutzstatus, in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidung zur Verwaltung des Vermögens oder Betreuung der Person), 15/2 (Rechtsstellung eines für mündig erklärten Minderjährigen), 15/3 (Name, Vorname und Adresse des in Anwendung der Artikel 389 und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Vormunds und Gegenvormunds eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen), 15/5 (Name, Vorname und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist), 31 (Angabe der Tatsache, dass der Minderjährige zeitweise, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung der Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches nicht seinen Hauptwohntort hat; dieser Vermerk erfolgt auf Antrag des Unterbringers) und 32 (Angabe der Tatsache, dass der Unterbringer im Sinne von Nr. 31 ein oder mehrere seiner minderjährigen Kinder, denen gegenüber die Abstammung feststeht, zeitweise aufnimmt, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung zwischen den Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches; die Identität des oder der betreffenden Minderjährigen wird ebenfalls angegeben) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Information in Bezug auf das Passfoto zuzugreifen, die in Artikel 6bis Absatz 1

Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnt ist,

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Nationalregisternummer zuzugreifen und sie zu benutzen,

ermächtigt den Antragsteller, Mitteilung der Änderungen der beantragten Informationen zu erhalten und auf den Überblick der Änderungen der Information in Bezug auf den Hauptwohntort im Zeitraum von bis zu dreißig Jahren zuzugreifen,

verweigert dem Antragsteller das Recht, auf die Informationen in Bezug auf das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit zuzugreifen,

beschließt, dass die Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

beschließt, dass vorliegende Ermächtigung die Ermächtigungen ersetzt, die durch die Beschlüsse Nr. 31/2011 vom 18. Mai 2011 und Nr. 90/2014 vom 29. Oktober 2014 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters erteilt wurden,

erinnert den Antragsteller daran, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Nationalregisternummer ergriffen werden, und dass es ihm obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung